



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 04.08.2025**

Chancen-Aufenthaltsrecht – Aufenthaltserlaubnis auch ohne Integrationsleistungen und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Statistische Landesamt hat in den vergangenen zehn Jahren 586.000 nach Hessen eingewanderte Ausländer registriert. 28,1 Prozent nannten als Grund ihrer Migration Flucht, Asyl und internationaler Schutz, 25,1 Prozent Familienzusammenführung, 24,4 Prozent Erwerbstätigkeit und 7,5 Prozent Studium, Aus- und Weiterbildung. Nicht einmal ein Viertel der nach Hessen eingewanderten Ausländer ist also mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme eingereist (⇒ <https://statistik.hessen.de/presse/fast-jede-dritte-person-in-hessen-mit-einwanderungsgeschichte>). Am 31.12.2022 trat das Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c Aufenthaltsgesetz) in Kraft und tritt voraussichtlich zum 31.12.2025 außer Kraft. Es bietet geduldeten Ausländern in Deutschland, die vor dem 01.11.2017 nach Deutschland eingereist sind und die Voraussetzungen für andere Aufenthaltstitel nicht oder noch nicht erfüllen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden. Innerhalb dieser Zeit müssen die Antragsteller die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG erfüllen. Die Maßnahme hatte auch das Ziel, die hohe Zahl der geduldeten und ausreisepflichtigen Ausländer deutlich zu reduzieren. Das Gesetz eröffnet vollziehbar Ausreisepflichtigen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, ohne vorher Integrationsleistungen erbracht zu haben.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden aufgrund des Chancenaufenthaltsrechts in Hessen seit dem 31.12.2022 erteilt? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2023, 2024 und für 2025 die aktuellsten Zahlen benennen.
- Frage 2 Wie viele der nach § 104 c AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse führten im Anschluss zu einem Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG oder einem anderen Bleiberecht aufgrund des AufenthG? Bitte nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften aufschlüsseln.
- Frage 3 In wie vielen Fällen wurde nach 18 Monaten keine weitere Aufenthaltserlaubnis erteilt und wieder der Duldungsstatus ausgesprochen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
- Frage 4 Wie hat sich die Statistik für vollziehbar ausreisepflichtige Personen aufgrund der Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 c AufenthG verändert? Bitte die Gesamtzahl und die Zahl der Verringerung durch § 104 c AufenthG für die Jahre 2022, 2023, 2024 und die für 2025 aktuellste Zahl benennen.
- Frage 5 In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG abgelehnt? Bitte die Gründe und die jeweiligen Fallzahlen für die Jahre 2022, 2023, 2024 und die für 2025 aktuellsten Daten benennen.

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen waren zum Stand 31.12.2023 insgesamt 3.530 Personen aufhältig, die über einen Aufenthaltstitel nach den Regelungen des Chancenaufenthaltsrechts verfügten, zum Stand 31.12.2024 3.537 und zum Stand 30.06.2025 1.831 Personen.

Auf Basis einer AZR-Sonderauswertung zum Chancenaufenthaltsrecht zum Stand 30.06.2025 haben in 983 Fällen die nach § 104c AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach dem Chancenaufenthaltsrecht zu der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) und § 25b AufenthG

(Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) geführt. In bislang insgesamt 290 Fällen wurden keine weiteren Aufenthaltserlaubnisse erteilt und die Personen sind wieder in den Status der Duldung zurückgefallen. Die AZR-Sonderauswertung enthält nur die Gesamtzahl und keine Aufschlüsselung nach Jahren. Weitere statistische Daten im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

Frage 6 Trifft es zu, dass Ausländern, die vorher keinerlei Integrationsleistungen erbracht hatten (keine Sprachkenntnisse, dauerhafter und vollständiger Bezug von Sozialleistungen, keine reguläre Erwerbstätigkeit ausgeübt) die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG zu erteilen war? Um Beifügung sämtlicher Erlasse, Verordnungen und sonstiger Rechtsregelungen, die das Land Hessen den nachgeordneten Ausländerbehörden aufgrund des § 104 c AufenthG überreicht hat, wird gebeten.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancenaufenthaltsrecht war nach den in § 104c AufenthG genannten Voraussetzungen (fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt zum 31.10.2022, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, keine Verurteilung wegen einer Straftat) für die Dauer von 18 Monaten zu erteilen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollte damit die Möglichkeit eingeräumt werden, während der Chancenaufenthaltserlaubnis nachweislich unter anderem Integrationsleistungen zu erbringen, um anschließend zu einem weiteren und dauerhaften Aufenthaltsrecht gelangen zu können.

Mit Erlass vom 07.02.2023 wurden die Regierungspräsidien angehalten, die Ausländerbehörden über die Neuregelung des § 104c AufenthG und die daraus resultierenden Konsequenzen zu informieren. Im Erlass vom 15.02.2023 wurden Festlegungen zum erforderlichen geduldeten Aufenthalt, zur Anrechenbarkeit von Voraufenthaltszeiten sowie dem Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG getroffen.

Frage 7 Wie viele Duldungen oder Aufenthaltsgenehmigungen wurden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in Hessen aufgrund anderer Bleiberechtsregelungen im AufenthG, wie zum Beispiel §§ 16g, 19d, 23a, 25, 25a, 25 b AufenthG, erteilt? Bitte die gesetzlichen Grundlagen und jeweiligen Fallzahlen benennen und für die Jahre 2019 bis 2024 einschließlich der aktuellsten Zahlen für 2025 aufschlüsseln.

Frage 8 Wie viele Ausländer sind in der Zeit vom 31.12.2022 bis 30.06.2025 insgesamt nach Hessen eingereist?

Frage 9 Wie verteilen sich die vom 31.12.2022 bis 30.06.2025 nach Hessen eingereisten Ausländer auf die Gründe ihrer Einreise, also zum Beispiel zur Arbeitsaufnahme, Familienzusammenführung, aus Flucht/Asyl/Schutz, Ausbildung und sonstige Gründe? Bitte auch nach Jahren und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln.

Frage 10 Wie viele der in Frage 8 erfragten Ausländer sind mit einem gültigen Visum zum Zwecke der Arbeitsaufnahme eingereist?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Statistische Informationen liegen nicht vor, da das AZR hierzu keine Angaben enthält.

Wiesbaden, 14. September 2025

Prof. Dr. Roman Poseck